

Reglement über die Benützung der Schulanlagen - Teilrevision per 1.8.2024

Stand: 26.2.2024 / Beschluss Gemeinderat

Geltendes Reglement	Teilrevision per 1.8.2024	Bemerkungen
<p>§ 3 Benützungszeiten</p> <p><i>¹ Die Belegung für nichtschulische Zwecke erfolgt in der Regel</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - an Schultagen ab 16.30 Uhr; - in den Schulferien und an den schulfreien Tagen ab 08.00 Uhr. 	<p>§ 3 Benützungszeiten</p> <p><i>¹ Die Belegung für nichtschulische Zwecke erfolgt in der Regel</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - in der unterrichtsfreien Zeit gemäss Stundenplan der Schule; - in den Schulferien und an den schulfreien Tagen ab 08.00 Uhr. 	<p><i>Die Sportanlagen sollen in der unterrichtsfreien Zeit immer zur Verfügung stehen. Es gibt keinen Grund, sie z. B. am schulfreien Mittwochnachmittag zu blockieren.</i></p> <p><i>Massgebend ist nicht der jeweils aktuelle Stundenplan, sondern die Zeit-Blöcke des Stundenplans (z. Zt. 07.30 bis 11.50 und 13.45 bis 15.15 resp. 16.20, ausser Mittwochnachmittag).</i></p>
<p>§ 4 Turnbetrieb</p> <p><i>¹ Die Turn- und Sportvereine können die Turnhallen zu Übungszwecken für die Dauer maximal eines Schuljahres in Blöcken von je 0,5 Std. belegen.</i></p>	<p>§ 4 Turnbetrieb</p> <p><i>¹ Die Turn- und Sportvereine können die Turnhallen zu Übungszwecken für die Dauer maximal eines Schuljahres belegen.</i></p>	<p><i>Die Beschränkung auf Blöcke à 30 Min. wird seit längerem nicht mehr praktiziert.</i></p>
<p>§ 7 Bewilligungsverfahren</p> <p><i>¹ Die in diesem Reglement erwähnten Bewilligungen werden von der Bauverwaltung erteilt, wenn nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird. Gesuche sind der Gemeindkanzlei einzureichen.</i></p>	<p>§ 7 Bewilligungsverfahren</p> <p><i>¹ Die in diesem Reglement erwähnten Bewilligungen werden von der Abteilung Bau erteilt, wenn nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird. Gesuche sind der Abteilung Bau einzureichen.</i></p>	<p><i>Redaktionelle/organisatorische Änderung</i></p>

Geltendes Reglement	Teilrevision per 1.8.2024	Bemerkungen
<p>§ 10 Hausordnung</p> <p><i>1 Die jeweiligen Hausordnungen sind einzuhalten. Die Bauverwaltung kann weitere allgemeine Weisungen (z. B. für bestimmte Räume) erlassen.</i></p> <p><i>2 Den Anordnungen der Lehrerschaft und der Hauswarte ist Folge zu leisten.</i></p> <p><i>4 Schülerinnen und Schüler dürfen die Turnhallen nur in Anwesenheit einer Lehrkraft oder in Anwesenheit der verantwortlichen Leitung betreten.</i></p> <p><i>8 Notausgänge dürfen nur im Notfall benützt werden.</i></p>	<p>§ 10 Hausordnung</p> <p><i>1 Die jeweiligen Hausordnungen sind einzuhalten. Die Abteilung Bau kann weitere allgemeine Weisungen (z. B. für bestimmte Räume) erlassen.</i></p> <p><i>2 Den Anordnungen der Lehrpersonen und der Hauswarte ist Folge zu leisten.</i></p> <p><i>4 Schülerinnen und Schüler dürfen die Turnhallen nur in Anwesenheit einer Lehrperson oder in Anwesenheit der verantwortlichen Leitung betreten.</i></p> <p><i>8 Notausgänge sind ständig freizuhalten und dürfen nur im Notfall benützt werden.</i></p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>Präzisierung</i></p>
<p>§ 14 Feuerwachen</p> <p><i>1 Für die Feuerwachen gelten die Weisungen der Aargauischen Gebäudeversicherung. Mit dem Feuerwehrrkommando sind eine genügende Feuerwache und die allfällige Stationierung von zusätzlichen Feuerlöschern mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung abzusprechen. Im Bereich der markierten Fluchtwege dürfen keine Gegenstände aufgestellt werden.</i></p> <p><i>2 Die Organisation der Feuerwache ist Sache des Feuerwehrrkommandos, das die beauftragten Feuerwehrlaute über ihre Dienstpflicht eingehend zu instruieren hat.</i></p>	<p>§ 14 Feuerwachen</p> <p><i>Ersatzlose Streichung.</i></p>	<p><i>Gemäss Merkblatt "Feuerwachen" der Aargauischen Gebäudeversicherung, Ausgabe Januar 2015, sind Feuerwachen nur in Räumen erforderlich, die mehr als 300 Personen Platz bieten. Die Mehrzweckhalle kann mit max. 280 Personen belegt werden, der Gemeindesaal Riken mit max. 250 Personen (inkl. Nebenraum).</i></p>

Geltendes Reglement	Teilrevision per 1.8.2024	Bemerkungen
<p>³ Die Kosten der Feuerwachen sind vom Bewilligungsnehmer zu tragen.</p>		
<p>§ 23 Benützung durch Private</p> <p>Die Mehrzweckhalle wird für private Anlässe (Hochzeiten, Geburtstagsfeiern usw.) grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Bauverwaltung, und er legt die Tarife fest.</p>	<p>§ 23 Benützung durch Private</p> <p>Die Mehrzweckhalle wird Privatpersonen nicht zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Die Mehrzweckhalle soll Privaten nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Als Alternative steht der Gemeindegemeinschaft Riken zur Verfügung.</p> <p>Ausnahmen siehe § 38.</p>
<p>§ 27 Küche</p> <p>¹ Die Bauverwaltung erlässt Ordnungsvorschriften für die Benützung der Küche und lässt sie dort anschlagen. Daneben sind die Instruktionen des Hauswartes zu befolgen.</p>	<p>§ 27 Küche</p> <p>¹ Die Abteilung Bau erlässt Ordnungsvorschriften für die Benützung der Küche und lässt sie dort anschlagen. Daneben sind die Instruktionen des Hauswartes zu befolgen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 30 Parkierung von Zweiradfahrzeugen</p> <p>Auf dem Umgebungsareal der Mehrzweckhalle dürfen keine Fahrräder, Mofas und Motorräder abgestellt werden. Zweiradfahrzeuge müssen in der dafür vorgesehenen Anlage auf dem Areal des Schulhauses Friedau abgestellt werden.</p>	<p>§ 30 Parkierung von Zweiradfahrzeugen</p> <p>Auf dem Umgebungsareal und im Foyer der Mehrzweckhalle dürfen keine Fahrräder, Mofas und Motorräder abgestellt werden. Zweiradfahrzeuge müssen in der dafür vorgesehenen Anlage auf dem Areal des Schulhauses Friedau abgestellt werden.</p>	<p>Dass im Foyer der Mehrzweckhalle keine Fahrzeuge abgestellt werden, sollte eigentlich selbstverständlich sein. Die Erfahrung zeigt, dass dem nicht so ist.</p>

Geltendes Reglement	Teilrevision per 1.8.2024	Bemerkungen
<p>§ 31 Besondere Benützungsvorschriften</p> <p><i>1 Die Turnhalle Riken wird ausschliesslich für sportliche Anlässe freigegeben.</i></p>	<p>§ 31 Besondere Benützungsvorschriften</p> <p><i>1 Die Turnhalle Riken wird ausschliesslich an Vereine für sportliche Anlässe freigegeben.</i></p>	<p><i>Auf die Vermietung an Privatpersonen soll verzichtet werden. Als Alternative steht der Gemeindesaal Riken zur Verfügung.</i></p> <p><i>Ausnahmen siehe § 38.</i></p>
<p>§ 34 Grundsatz</p> <p><i>3 Die Gebühren sind spätestens 10 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung an die Finanzverwaltung der Gemeinde Murgenthal zu entrichten.</i></p>	<p>§ 34 Grundsatz</p> <p><i>3 Die Gebühren sind spätestens 10 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung an die Abteilung Finanzen der Gemeinde Murgenthal zu entrichten.</i></p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>
<p>§ 35 Annullation bestätigter Reservationen</p> <p><i>Bei Annullation einer bestätigten Reservation werden die Gebühren von der Bauverwaltung im Rahmen des Ertragsausfalls/Verwaltungsaufwandes festgesetzt.</i></p>	<p>§ 35 Annullation bestätigter Reservationen</p> <p><i>Bei Annullation einer bestätigten Reservation werden die Gebühren von der Abteilung Bau im Rahmen des Ertragsausfalls/Verwaltungsaufwandes festgesetzt.</i></p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>
<p>§ 38 Ausnahmen</p> <p><i>Die Bauverwaltung bzw. die Schulleitung kann auf schriftliches Gesuch hin Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen.</i></p>	<p>§ 38 Ausnahmen</p> <p><i>Der Gemeinderat kann auf schriftliches Gesuch hin Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen.</i></p>	<p><i>Erschwerung von Ausnahmen.</i></p>

Geltendes Reglement	Teilrevision per 1.8.2024	Bemerkungen
<p>§ 39 Sanktionen</p> <p><i>1 Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden von der Bauverwaltung resp. der Schulleitung mit dem Entzug der Bewilligung, dem Nichterteilen einer neuen Bewilligung oder dem Kürzen der Benützungzeiten geahndet.</i></p> <p><i>3 In leichten Fällen spricht die Bauverwaltung resp. die Schulleitung eine Verwarnung aus.</i></p>	<p>§ 39 Sanktionen</p> <p><i>1 Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden von der Abteilung Bau resp. der Schulleitung mit dem Entzug der Bewilligung, dem Nichterteilen einer neuen Bewilligung oder dem Kürzen der Benützungzeiten geahndet.</i></p> <p><i>3 In leichten Fällen spricht die Abteilung Bau resp. die Schulleitung eine Verwarnung aus.</i></p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>
<p>Anhang 1, Ziffer 1</p> <p>Auswärtige Vereine bezahlen für die Benützung der Mehrzweckhalle (Turnhalle) und/oder der Aussenanlagen für Trainingszwecke Fr. 20.00 pro Stunde.</p>	<p>Anhang 1, Ziffer 1</p> <p>Auswärtige Vereine bezahlen für die Benützung der Mehrzweckhalle (Turnhalle) und/oder der Aussenanlagen für Trainingszwecke Fr. 50.00 pro Stunde.</p>	<p><i>Die Entschädigung sollte mindestens kostendeckend sein.</i></p>
<p>Anhang 1, Ziffer 5</p> <p><i>Zusätzliche Arbeiten, insbesondere bei ungenügender Reinigung, werden nach Aufwand mit einem Stundenansatz von Fr. 70.00 in Rechnung gestellt.</i></p>	<p>Anhang 1, Ziffer 5</p> <p><i>Zusätzliche Arbeiten, insbesondere bei ungenügender Reinigung, werden nach Aufwand mit einem Stundenansatz von Fr. 80.00 in Rechnung gestellt.</i></p>	<p><i>Analog Gemeindesaal Riken</i></p>
<p>Anhang 2, Ziffer 2</p> <p><i>Einzelbelegungen für Turnzwecke pro Stunde Fr. 20.00</i></p>	<p>Anhang 2, Ziffer 2</p> <p><i>Einzelbelegungen für Turnzwecke pro Stunde Fr. 50.00</i></p>	<p><i>Die Entschädigung sollte mindestens kostendeckend sein.</i></p>

Geltendes Reglement	Teilrevision per 1.8.2024	Bemerkungen
<p><i>Anhang 3, Ziffer 2</i></p> <p><i>Bei Benützung dieser Räume für den privaten Unterricht wird eine Gebühr von Fr. 20.-- pro Schüler und Semester erhoben.</i></p>	<p><i>Anhang 3, Ziffer 2</i></p> <p><i>Bei Benützung dieser Räume für den privaten Unterricht wird eine Gebühr von Fr. 250.00 pro Lektion und Semester erhoben.</i></p>	<p><i>Die Entschädigung sollte mindestens kostendeckend sein.</i></p> <p><i>Die Anzahl Schüler spielt für die Kostendeckung eine untergeordnete Rolle</i></p>